## Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Teiländerung 2021

gemäss § 15 BauG

### **Bau- und Nutzungsordnung**

Vorprüfungsbericht vom

19. Juni 2023

Mitwirkung vom

14. November 2023 bis 15. Dezember 2023

Öffentliche Auflage vom

26. Februar 2024 bis 26. März 2024

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 05. Juni 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin

Gisela Taufer

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Hunziker

Genehmigungsvermerk:



# Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Teiländerung 2021

gemäss § 15 BauG

## **Bau- und Nutzungsordnung**

| Vorprüfungsbericht vom                                   | 19. Juni 2023                           |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
| Mitwirkung vom   | 14. November 2023 bis 15. Dezember 2023 |  |  |  |
| Öffentliche Auflage vom                                  | 26. Februar 2024 bis 26. März 2024      |  |  |  |
| Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 05. Juni 2024 |   |  |  |  |
| NAMENS DES GEMEINDERATES                                 |   |  |  |  |
| Die Gemeindepräsidentin                                  | Die Gemeindeschreiberin                 |  |  |  |
|  |   |  |  |  |
| Gisela Taufer  | Daniela Hunziker                        |  |  |  |
| Genehmigungsvermerk:                                     |   |  |  |  |
|  |   |  |  |  |



| Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)   | Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)   |
|---|---|
|   | § 5a Mehrwertabgabesatz (neu)   |
|   | <sup>1</sup> Der Abgabesatz für Mehrwertabgaben gemäss § 28a ff. BauG und der Verordnung über die Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabeverordnung, MWAV) beträgt 30%.  |
| § 14 Hochwassergefahrenzonen HWZ  | § 14 Hochwassergefahrenzonen HWZ  |
| <sup>1</sup> Die Hochwassergefahrenzonen (HWZ) sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.  | <sup>1</sup> Die Hochwassergefahrenzonen (HWZ) sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.  |
| <sup>2</sup> In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig. | <sup>2</sup> In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig. |
| <sup>3</sup> In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.  | <sup>3</sup> In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.  |
| <sup>4</sup> In der Hochwassergefahrenzone HWZ 3 sind neue Bauten und Anlagen, Umund Anbauten, welche über den Besitzstand hinausgehen sowie neue Nutzungen nicht zulässig. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen, mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind, und wenn das Schadenpotenzial für Menschen, Tiere und Sachwerte vernachlässigbar ist und nicht erhöht wird.  | <sup>4</sup> (aufgehoben)   |
| <sup>5</sup> Wer in einer Hochwassergefahrenzone baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) auszurichten; im Falle einer Fliesstiefe von mehr als 50 cm im HQ300 auf das dreihundertjährliche Hochwasser.  | <sup>5</sup> (aufgehoben)   |

| Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)   | Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)  |
|---|--|
| <sup>6</sup> In Gebieten mit Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarte und ohne ausgewiesenes Schutzdefizit (Restgefährdung) kann die Baubewilligungsbehörde verlangen, dass die Bauherrschaft nachweist, welche Massnahmen zum Schutz vorgesehen sind. | <sup>6</sup> (aufgehoben)  |
| <sup>7</sup> Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.             | Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.   |
| <sup>8</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft<br>eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher<br>berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.   | <sup>8</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.  |
|   | § 14a Freihaltezone Hochwasser (neu)   |
|   | <sup>1</sup> Die überlagerte Freihaltezone Hochwasser dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums ausserhalb der Bauzonen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie für den Hochwasserrückhalt.   |
|   | <sup>2</sup> Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Von den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Ausnahmen abgesehen, sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten.   |
|   | <sup>3</sup> Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Bauten für den Hochwasserschutz oder ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.                   |
|   | <sup>4</sup> Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Besitzstandsschutzes erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. |

| Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)  | Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)   |
|--|---|
|  | <sup>5</sup> Der Neubau von Bauten und Anlagen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:  |
|  | <ul> <li>erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von der Gemeinde oder den Landeigentümern finanziert werden können,</li> <li>keine anderen Standortmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können,</li> <li>der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,</li> <li>die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und</li> <li>keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.</li> </ul> |
|  | <sup>6</sup> In der Regel sind die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen auf die Schutzziele der kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen.   |
| § 34 Gemeinde- und Privatstrassen  | § 34 Gemeinde- und Privatstrassen   |
| <sup>1</sup> Sofern keine öffentlichen Interessen wie die Verkehrssicherheit, Sichtzonen, geplante Strassenausbauten usw. entgegenstehen, gelten entlang von Gemeindeund Privatstrassen folgende Strassenabstände: | <sup>1</sup> Sofern keine öffentlichen Interessen wie die Verkehrssicherheit, Sichtzonen, geplante Strassenausbauten usw. entgegenstehen, gelten entlang von Gemeindeund Privatstrassen folgende Strassenabstände:  |
| a) an die Grenze für Parkfelder  | a) an die Grenze für Parkfelder   |
| <ul> <li>b) 60 cm für Einfriedungen, Stützmauern bis 80 cm Höhe und für Böschungen; der Mindestabstand von Stützmauern vergrössert sich in dem Umfang, als die Mauer höher als 80 cm ist</li> </ul>                | <ul> <li>b) 60 cm für Einfriedungen bis 1.80 m Höhe, Stützmauern bis 80 cm Höhe<br/>und für Böschungen; der Mindestabstand von Stützmauern vergrössert<br/>sich in dem Umfang, als die Mauer höher als 80 cm ist</li> </ul>   |
| c) 4 m für Erdsonden   | <del>c) 4 m für Erdsonden</del>   |
|  | <sup>2</sup> Die Strassenabstände gemäss Abs. 1 werden aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und/oder Radwege liegen.  |

#### Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)

#### § 36 Kulturland

- <sup>1</sup> Gegenüber dem Bauzonenrand gelten folgende Abstände:
  - a) 2 m für Gebäude
  - b) 60 cm für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.80 m
  - c) 60 cm für Böschungen; Terraindifferenzen zum Kulturland sind mit natürlichen Böschungen zu gestalten; sind Stützmauern unvermeidbar, dürfen diese in einem Abstand von 60 cm maximal 1.50 m hoch erstellt werden
- <sup>2</sup> Entspricht der Bauzonenrand einer Parzellengrenze, so ist für Gebäude der zonengemässe Abstand einzuhalten.

#### Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)

#### § 36 Kulturland

- <sup>1</sup> Gegenüber dem Bauzonenrand gelten folgende Abstände:
  - a) 2 m für Gebäude, soweit die Erstellung der Baute zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Kulturland führt
  - b) 60 cm für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.80 m
  - c) 60 cm für Böschungen; Terraindifferenzen zum Kulturland sind mit natürlichen Böschungen zu gestalten; sind Stützmauern unvermeidbar, dürfen diese in einem Abstand von 60 cm maximal 1.50 m hoch erstellt werden
  - d) Entspricht der Bauzonenrand einer Parzellengrenze, so ist für Gebäude der zonengemässe Abstand einzuhalten.

<sup>2</sup> Entspricht der Bauzonenrand einer Parzellengrenze, so ist für Gebäude der zonengemässe Abstand einzuhalten.

Auftragsnummer 35.001.006

Status Genehmigung

Verfasser Stefan Giess, dipl. Ing. FH Raumplanung, Aargauischer Bauverwalter

Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in Umweltingenieurwesen

Verfassungsdatum Druckdatum

12. August 2024 12.08.2024 Kontrolle .....

Dateipfad / -name

I:\Planung\Zeiningen\001\006 Nupla\Planung\5 G 2024\BNO TÄ HWZ G 20240812.docx